

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**bm:bwk****Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**

GZ 10.000/7-Z/11a/04

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Univ.- Prof. Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

XXII. GP.-NR

1218 /AB

2004 -02- 03

zu 1209/J

Wien, 31. Januar 2004

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1209/J-NR/2003 betreffend Schulaufsichtsfunktion der Landesschulräte und des Stadtschulrats, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen am 4. Dezember 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Es sind keine derartige Zahlen bekannt.

Ad 2.:

Seit März 2003 gab es keine weiteren Erhebungen über Erfahrungen mit Hausordnungen bzw. Verhaltensvereinbarungen.

Ad 3.:

Gegen die unter den Punkten 4.2, 4.3, 5.3 und 5.4 angeführten Bestimmungen besteht aus schulrechtlicher Sicht kein Einwand.

Dass ungerechtfertigte Verspätungen im Klassenbuch eingetragen werden und Anlass zur Anwendung eines angemessenen Erziehungsmittels (z.B. Aufforderung, Zurechtweisung, beratendes oder belehrendes Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler, Verwarnung – siehe § 8 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 37/1974 idGF) sein sollen, ist selbstverständlich. Auch die Verständigung der Erziehungsberechtigten spätestens bei der vierten Verspätung ist rechtlich unbedenklich. Die Pflicht der Schüler/innen zum pünktlichen Schulbesuch wird in § 43 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG) und § 2 der Schulordnung festgelegt.

Auch die Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten ist eines der in § 8 Abs. 1 der Schulordnung genannten Erziehungsmittel. Darunter wird die nachträgliche Erfüllung von Arbeitsaufträgen verstanden, die die Schülerin/der Schüler auf Grund ungerechtfertigten Fernbleibens bzw. Zuspätkommens nicht erfüllt hat; das bloße Absitzen versäumter Unterrichtszeit ist davon nicht umfasst.

Auch gegen die Beseitigung von Verschmutzungen, die Schüler/innen auf Grund der Nichtbeachtung der Hausschuhpflicht verursacht haben, besteht in Hinblick auf § 43 Abs. 2 SchUG kein Einwand, da in diesem Fall wohl von bedingtem Vorsatz ausgegangen werden kann.

Die Heranziehung der Schüler/innen zu gemeinnützigen Arbeiten (auch außerhalb der Unterrichtszeit) bei Verstößen gegen die Hausordnung findet in den Bestimmungen des SchUG und der Verordnung über die Schulordnung keine Deckung.

Der Landesschulrat für Tirol hat mit der betreffenden Schule bereits Kontakt aufgenommen. Es wurde vereinbart, dass der Punkt 5.13 bei der nächsten Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses aufgehoben bzw. abgeändert wird.

Ad 4.:

Gemäß § 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes ist für jede Schüler/innenmeldung an die zentrale Evidenz, gleichgültig ob auf Papier oder auf elektronischem Medium, die Sozialversicherungsnummer zu verwenden. Die Schülerin/der Schüler hat die Sozialversicherungsnummer der/dem Schulleiter/in im Hinblick auf die gesetzliche Unfallversicherung bekannt zu geben (Abs.6). Sofern die/der Schüler/in nachweist, dass sie/er keine Sozialversicherungsnummer hat, gibt es ein Verfahren für ein Ersatzkennzeichen.

In Österreich gibt es 6.358 Schulen und ca. 1,2 Mio. Schüler/innen. Längstens Ende März 2004 werden alle Schulen ihre gesetzliche Meldepflicht erfüllt haben.

Ad 5.:

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind bisher keine im Zusammenhang mit der Vollziehung des Bildungsdokumentationsgesetzes stehende Beschwerden bekannt geworden.

Ad. 6.:

Es ist zutreffend, dass das Merkmal „Religionsbekenntnis“ auf § 3 Abs. 2 Z 1 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2002, basiert. In Entsprechung der Erläuterungen zur korrespondierenden Regierungsvorlage 832 dB. XXI. GP ist dieses Merkmal u.a. *„im Zusammenhang mit den aus dem Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, erfließenden Verpflichtungen von Bedeutung, etwa hinsichtlich der für den Religionsunterricht des jeweiligen Bekenntnisses erforderlichen Anzahl an zu bestellenden Lehrkräften.“* Des Weiteren erfordern auch einschlägige schulrechtliche Vorschriften die Verwendung dieses konkreten Merkmales (Zeugnisausdrucke, Pflichtgegenstand „Religion“, Religionsunterrichtsgesetz).

Das Merkmal „Teilnahme am Religions- bzw. Ethikunterricht“ gemäß § 3 Z 8 der Bildungsdokumentationsverordnung, BGBl. II Nr. 499/2003 basiert entsprechend dem Einleitungssatz der genannten Bestimmung auf § 3 Abs. 2 Z 7 des Bildungsdokumentationsgesetzes.

Ad 7.:

Sowohl die Landesschulräte bzw. der Stadtschulrat für Wien als auch alle Schulen wurden schriftlich darauf hingewiesen, dass sämtliche für den Vollzug des Bildungsdokumentationsgesetzes relevanten Informationen auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in einem eigenen Kapitel „Bildungsdokumentation“ im Abschnitt „Bildung, Schulen“ enthalten sind. Dort sind auch die zuständigen Ansprech- und Auskunftsstellen angeführt. Spezielle Informationen über Erhebungen zum Besuch des Religions- bzw. Ethikunterrichts bzw. über das Religionsbekenntnis sind nicht ergangen.

Die Bundesministerin:

